

1992

Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1992

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 92	<b>Asylverfahrensgesetz</b> in der bis zum 31. März 1993 anzuwendenden Fassung ..... 26-5	1733
1. 10. 92	Bekanntmachung zu § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes ..... 423-1-9	1749
7. 10. 92	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	1750

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1751
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34, Nr. 35 und Nr. 36 .....	1751
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1753

---

### **Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes**

in der bis zum 31. März 1993 anzuwendenden Fassung

**Vom 9. Oktober 1992**

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) wird nachstehend der Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes in der gemäß Artikel 5 Buchstabe A\*) des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens bis zum 31. März 1993 anzuwendenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 9. Oktober 1992

Der Bundesminister des Innern  
Seiters

\*) Artikel 5 Buchstabe B:

„Übergangsvorschrift zu A.:

Bei Ausländern, die in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. März 1993 einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach A. Nummer 14.“

(Artikel 5 Buchstabe A Nummer 14 entspricht § 50 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung dieser Bekanntmachung.)

## Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

### Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter</p> <p>§ 3 Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter</p> <p>§ 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen</p> <p>§ 5 Bundesamt</p> <p>§ 6 Bundesbeauftragter</p> <p>§ 7 Erhebung personenbezogener Daten</p> <p>§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>§ 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen</p> <p>§ 10 Zustellungsvorschriften</p> <p>§ 11 Ausschluß des Widerspruchs</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Asylverfahren</b></p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger</p> <p>§ 13 Asylantrag</p> <p>§ 14 Antragstellung</p> <p>§ 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 16 Sicherung der Identität</p> <p>§ 17 Sprachmittler</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Einleitung des Asylverfahrens</p> <p>§ 18 Aufgaben der Grenzbehörde</p> <p>§ 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei</p> <p>§ 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung</p> <p>§ 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen</p> <p>§ 22 Meldepflicht</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahren beim Bundesamt</p> <p>§ 23 Antragstellung bei der Außenstelle</p> <p>§ 24 Pflichten des Bundesamtes</p> <p>§ 25 Anhörung</p> <p>§ 26 Familienasyl</p> <p>§ 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung</p> <p>§ 28 Nachfluchtatbestände</p> <p>§ 29 Unbeachtliche Asylanträge</p> <p>§ 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge</p> <p>§ 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge</p> <p>§ 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme</p> <p>§ 33 Nichtbetreiben des Verfahrens</p>	<p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Aufenthaltsbeendigung</p> <p>§ 34 Abschiebungsandrohung</p> <p>§ 35 Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages</p> <p>§ 36 Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit</p> <p>§ 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung</p> <p>§ 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages</p> <p>§ 39 Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung</p> <p>§ 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde</p> <p>§ 41 Gesetzliche Duldung</p> <p>§ 42 Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen</p> <p>§ 43 Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterbringung und Verteilung</b></p> <p>§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen</p> <p>§ 45 Aufnahmequoten</p> <p>§ 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung</p> <p>§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen</p> <p>§ 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen</p> <p>§ 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung</p> <p>§ 50 Landesinterne Verteilung*)</p> <p>§ 51 Länderübergreifende Verteilung</p> <p>§ 52 Quotenanrechnung</p> <p>§ 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften</p> <p>§ 54 Unterrichtung des Bundesamtes</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Recht des Aufenthalts</b></p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Aufenthalt während des Asylverfahrens</p> <p>§ 55 Aufenthaltsgestattung</p> <p>§ 56 Räumliche Beschränkung</p> <p>§ 57 Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung</p> <p>§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs</p> <p>§ 59 Durchsetzung der räumlichen Beschränkung</p> <p>§ 60 Auflagen</p> <p>§ 61 Erwerbstätigkeit</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*) § 50 hat in der bis zum 31. März 1993 anzuwendenden Fassung die Überschrift „Verteilung“.

- § 62 Gesundheitsuntersuchung
- § 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung
- § 64 Ausweispflicht
- § 65 Herausgabe des Passes
- § 66 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
- § 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

**Zweiter Unterabschnitt**

**Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens**

- § 68 Aufenthaltserlaubnis
- § 69 Wiederkehr eines Asylberechtigten
- § 70 Aufenthaltsbefugnis

**Fünfter Abschnitt**

**Folgeantrag**

- § 71 Folgeantrag

**Sechster Abschnitt**

**Erlöschen der Rechtsstellung**

- § 72 Erlöschen
- § 73 Widerruf und Rücknahme

**Siebenter Abschnitt**

**Gerichtsverfahren**

- § 74 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens

- § 75 Aufschiebende Wirkung der Klage
- § 76 Einzelrichter
- § 77 Entscheidung des Gerichts
- § 78 Rechtsmittel
- § 79 Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren
- § 80 Ausschluß der Beschwerde
- § 81 Nichtbetreiben des Verfahrens
- § 82 Akteneinsicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
- § 83 Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper für Streitigkeiten nach diesem Gesetz

**Achter Abschnitt**

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 84 Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung
- § 85 Sonstige Straftaten
- § 86 Bußgeldvorschriften

**Neunter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 87 Übergangsvorschriften
- § 88 Übertragung von Zuständigkeiten der Aufnahmeeinrichtung
- § 89 Einschränkung von Grundrechten
- § 90 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).

**§ 2**

**Rechtsstellung Asylberechtigter**

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.

**§ 3**

**Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter**

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, daß ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

## § 4

**Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen**

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

## § 5

**Bundesamt**

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

(2) Über den einzelnen Asylantrag einschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch lebensältere Beamte des mittleren Dienstes zulassen, die sich durch Eignung, Befähigung und fachliche Leistung auszeichnen und besondere Berufserfahrung besitzen.

(3) Der Bundesminister des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(4) Der Leiter des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.

(5) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten unterliegen im gleichen Umfang seinen fachlichen Weisungen wie die Bediensteten des Bundesamtes. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln.

## § 6

**Bundesbeauftragter**

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und an Klageverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden.

## § 7

**Erhebung personenbezogener Daten**

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis der Erhebung seine Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

## § 8

**Übermittlung personenbezogener Daten**

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt unverzüglich über ein förmliches Auslieferungersuchen und ein mit der Ankündigung eines Auslieferungersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates sowie über den Abschluß des Auslieferungsverfahrens, wenn der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes den damit betrauten Behörden, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verwendet werden.

(4) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## § 9

**Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen**

(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden.

(2) Das Bundesamt übermittelt dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf dessen Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge seine Entscheidungen und deren Begründungen.

(3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe dürfen, außer in anonymisierter Form, nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung des Ausländers bedarf es nicht, wenn dieser sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Ausländers entgegenstehen.

(4) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

## § 10

### Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Müßte eine Zustellung außerhalb des Bundesgebiets erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(4) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hinzuweisen.

## § 11

### Ausschluß des Widerspruchs

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

## Zweiter Abschnitt

### Asylverfahren

#### Erster Unterabschnitt

#### Allgemeine Verfahrensvorschriften

## § 12

### Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das

16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreten und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

## § 13

### Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

## § 14

### Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält. In den Fällen des § 18 ist die Ausländerbehörde zuständig, an die der Ausländer weitergeleitet worden ist. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine oder mehrere Ausländerbehörden als gemeinsam zuständige Ausländerbehörde bestimmen. Sie kann auch bestimmen, daß der Asylantrag nur bei bestimmten Ausländerbehörden zu stellen ist.

(2) Der Ausländer hat zur Asylantragstellung persönlich bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet.

(3) Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

## § 15

### Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;

2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Paß oder Paßersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Paß oder Paßersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und sonstige Grenzübertrittspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

## § 16

### Sicherung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, daß er eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden.

(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind die Ausländerbehörden, die Grenzbehörden und die Polizei der Länder. Sie können auch den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn er seiner Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz dieser Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Fingerabdruckblätter zum Zwecke der Identitätssicherung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben aufbewahrte erkennungsdienstliche Unterlagen verwenden. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behör-

den und dem Bundesamt den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(4) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt und gesondert gekennzeichnet. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung in Dateien.

(5) Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß dies zur Aufklärung einer Straftat führen wird, oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Unterlagen dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermißter Personen verwendet werden.

(6) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
2. nach Ausstellung eines Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
3. nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung,
4. im übrigen acht Jahre nach unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens;

die entsprechenden Daten sind zu löschen.

## § 17

### Sprachmittler

(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, in der der Ausländer sich mündlich verständigen kann.

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

## Zweiter Unterabschnitt Einleitung des Asylverfahrens

## § 18

### Aufgaben der Grenzbehörde

(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die für den Einreiseort zuständige Ausländerbehörde zur Antragstellung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern,

1. wenn offensichtlich ist, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 Abs. 1), oder
2. wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in

Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht, oder

3. im Falle des § 27 Abs. 2.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschieben, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Die Grenzbehörde hat in den Fällen des Absatzes 1 den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln.

#### § 19

##### **Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei**

(1) Ein Ausländer, der bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die nächstgelegene Ausländerbehörde weiterzuleiten.

(2) Die Polizei hat den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1). Sie kann hiervon absehen, wenn sich der Ausländer mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann; in diesem Fall erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Ausländerbehörde.

(3) Vorschriften über die Festnahme oder Inhaftnahme bleiben unberührt.

#### § 20

##### **Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung**

(1) Die Behörde, die den Ausländer an die Ausländerbehörde weiterleitet, teilt dieser die Weiterleitung unverzüglich mit.

(2) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen.

#### § 21

##### **Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen**

(1) Die Behörden, die den Ausländer an die Ausländerbehörde weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Ausländerbehörde zu.

(2) Beantragt der Ausländer unmittelbar bei der Ausländerbehörde Asyl, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die Ausländerbehörde leitet die Unterlagen unverzüglich dem Bundesamt zu.

(4) Dem Ausländer sind auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen.

(5) Die Unterlagen sind dem Ausländer wieder auszuhändigen, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

#### § 22

(nicht anzuwenden)

### **Dritter Unterabschnitt Verfahren beim Bundesamt**

#### § 23

(nicht anzuwenden)

#### § 24

##### **Pflichten des Bundesamtes**

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat den Ausländer persönlich anzuhören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtiggt anerkennen will.

(2) Nach Stellung eines Asylantrages obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen.

(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über die getroffene Entscheidung und die von dem Ausländer vorgetragenen oder sonst erkennbaren Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen.

#### § 25

##### **Anhörung**

(1) Der Ausländer muß selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen.

(4) Die persönliche Anhörung nach § 24 Abs. 1 kann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung (§ 14) vorgenommen werden. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit der Asylantragstellung ist auch gewahrt, wenn die Anhörung nicht an demselben Tag, sondern innerhalb einer Woche nach der Asylantragstellung erfolgt. In diesen Fällen brauchen der Ausländer und sein Bevollmächtigter nicht geladen zu werden. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.

(5) Von der persönlichen Anhörung kann abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Falle ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stel-

lungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.

(6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

(7) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält.

#### § 26

##### Familienasyl

(1) Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
2. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
3. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für die im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten. Für im Bundesgebiet nach der Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Asylantrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kinder eines Ausländers, der nach Absatz 2 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

#### § 27

##### Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

(3) Hat sich ein Ausländer in einem Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

#### § 28

##### Nachfluchtatbestände

Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf

Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluß entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

#### § 29

##### Unbeachtliche Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.

(2) Ist die Rückführung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, ist das Asylverfahren fortzuführen. Die Ausländerbehörde hat das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten.

#### § 30

##### Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3) Ein dem Bundesamt von der Ausländerbehörde zugeleiteter Asylantrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.

#### § 31

##### Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) In Entscheidungen über beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 3 ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und ob der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird. Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge ist festzustellen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird.

(4) Wird ein Ausländer nach § 26 als Asylberechtigter anerkannt, soll von den Feststellungen zu § 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes abgesehen werden.

## § 32

**Entscheidung bei Antragsrücknahme**

Im Falle der Rücknahme des Asylantrages stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, daß das Asylverfahren eingestellt ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen; in den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.

## § 33

**Nichtbetreiben des Verfahrens**

Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen.

#### **Vierter Unterabschnitt Aufenthaltsbeendigung**

## § 34

**Abschiebungsandrohung**

(1) Das Bundesamt erläßt nach den §§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.

## § 35

**Abschiebungsandrohung  
bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages**

Im Falle eines unbeachtlichen Asylantrages droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, und weist ihn in der Androhung darauf hin, daß er auch in jeden europäischen Staat abgeschoben werden kann, über den er eingereist ist und der das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf Flüchtlinge aus dem Herkunftsland des Ausländers anwendet.

## § 36

**Verfahren bei Unbeachtlichkeit  
und offensichtlicher Unbegründetheit**

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(2) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb dieser Frist anzugeben. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 74 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dieses Gesetzes und § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.

## § 37

**Weiteres Verfahren  
bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung**

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unbeachtlichkeit des Antrages und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

(2) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.

## § 38

**Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung  
und bei Rücknahme des Asylantrages**

(1) In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist einen Monat. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(3) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages oder der Klage kann dem Ausländer eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

## § 39

**Abschiebungsandrohung  
nach Aufhebung der Anerkennung**

(1) Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben, erläßt das Bundesamt nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung unverzüglich die Abschiebungsandrohung. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt einen Monat.

(2) Hat das Bundesamt in der aufgehobenen Entscheidung von der Feststellung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, abgesehen, ist diese Feststellung nachzuholen.

## § 40

**Unterrichtung der Ausländerbehörde**

(1) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung und leitet ihr unverzüglich alle für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen zu. Das gleiche gilt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage

wegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes nur hinsichtlich der Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet hat und das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt.

(2) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, wenn das Verwaltungsgericht in den Fällen der § 38 Abs. 2 und § 39 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anordnet.

#### § 41

##### Gesetzliche Duldung

(1) Hat das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt. Die Frist beginnt im Falle eines Antrages nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Klageerhebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, im übrigen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes.

(2) Die Ausländerbehörde kann die Aussetzung der Abschiebung widerrufen. Sie entscheidet über die Erteilung einer Duldung nach Ablauf der drei Monate.

#### § 42

##### Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

#### § 43

##### Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

(1) War der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, darf eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollziehbare Abschiebungsandrohung erst vollzogen werden, wenn der Ausländer auch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes vollziehbar ausreisepflichtig ist.

(2) Hat der Ausländer die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten beantragt, wird die Abschiebungsandrohung erst mit der Ablehnung dieses Antrags vollziehbar. Im übrigen steht § 69 des Ausländergesetzes der Abschiebung nicht entgegen.

(3) Haben Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt, darf die Ausländerbehörde die Abschiebung auch abweichend von § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

### Dritter Abschnitt Unterbringung und Verteilung

#### § 44

##### Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.

(3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen.

#### § 45

##### Aufnahmequoten

Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach folgendem Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,2
Bayern	14,0
Berlin	2,2
Brandenburg	3,5
Bremen	1,0
Hamburg	2,6
Hessen	7,4
Mecklenburg-Vorpommern	2,7
Niedersachsen	9,3
Nordrhein-Westfalen	22,4
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	4,0
Schleswig-Holstein	2,8
Thüringen	3,3

#### §§ 46 bis 49

(nicht anzuwenden)

#### § 50

##### Verteilung

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, werden entsprechend den Aufnahmequoten (§ 45) auf die Länder verteilt.

(2) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem der zu verteilende Ausländer sich aufzuhalten hat (Verteilung). Er wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen.

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

(4) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbvollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

(7) Die Länder sind verpflichtet, die auf Grund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(8) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraums von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach seiner Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

#### §§ 51 und 52

(nicht anzuwenden)

#### § 53

##### Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.

(3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 54

##### Unterrichtung des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung mit.

#### Vierter Abschnitt

##### Recht des Aufenthalts

##### Erster Unterabschnitt

##### Aufenthalt während des Asylverfahrens

#### § 55

##### Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 69 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Wirkungen eines Aufenthaltsgenehmigungsantrages. § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und deren Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.

#### § 56

##### Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, bei der der Ausländer den Asylantrag zu stellen hat.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.

#### § 57

(nicht anzuwenden)

#### § 58

##### Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, sofern ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat, oder wenn die Abschiebung des Ausländers aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.

#### § 59

##### Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

(1) Die Verlässenspflicht nach § 36 des Ausländergesetzes kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Reiseweg und Beförderungsmittel sollen vorgeschrieben werden.

(2) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlässenspflicht auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlässenspflicht nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer um Asyl nachsucht,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

#### § 60

##### Auflagen

(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Ausländer kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen,
4. sich zu einer zentralen Einrichtung des Landes zur Aufnahme, Unterbringung oder Verteilung von Asylbe-

werbend zu begeben und in dieser Einrichtung Wohnung zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist.

#### § 61

(nicht anzuwenden)

#### § 62

##### Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

#### § 63

##### Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, sofern er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Die Frist beträgt bei der erstmaligen Ausstellung drei und im übrigen sechs Monate.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(4) Die Bescheinigung soll von der Ausländerbehörde eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

#### § 64

##### Ausweispflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

## § 65

**Herausgabe des Passes**

(1) Dem Ausländer ist nach der Stellung des Asylantrages der Paß oder Paßersatz auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Paß oder Paßersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 58 Abs. 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist.

## § 66

**Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung**

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht bei der Ausländerbehörde vorgespochen hat, an die er weitergeleitet worden ist,
2. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat oder
3. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

die in Nummer 3 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden.

## § 67

**Erlöschen der Aufenthaltsgestattung**

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer nach § 18 Abs. 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
2. wenn der Ausländer innerhalb von zwei Wochen, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, noch keinen Asylantrag gestellt hat,
3. im Falle der Rücknahme des Asylantrags mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 52 des Ausländergesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
5. im übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Stellt der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Frist, tritt die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft.

**Zweiter Unterabschnitt****Aufenthalt  
nach Abschluß des Asylverfahrens**

## § 68

**Aufenthaltserlaubnis**

(1) Dem Ausländer ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt sein Aufenthalt im Bundesgebiet als erlaubt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

## § 69

**Wiederkehr eines Asylberechtigten**

(1) Im Falle der Ausreise des Asylberechtigten erlischt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht, solange er im Besitz eines gültigen von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.

(2) Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

## § 70

**Aufenthaltsbefugnis**

(1) Dem Ausländer ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat und die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

**Fünfter Abschnitt****Folgeantrag**

## § 71

**Folgeantrag**

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Der Folgeantrag ist beim Bundesamt zu stellen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34 und 36 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt der Ausländer innerhalb eines Jahres, nachdem eine nach diesem Gesetz ergangene Abschiebungs-

androhung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung; dies gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(5) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen des Absatzes 4 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(6) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

## Sechster Abschnitt Erlöschen der Rechtsstellung

### § 72

#### Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

### § 73

#### Widerruf und Rücknahme

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von

einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung.

(3) Die Entscheidung, daß ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 des Ausländergesetzes vorliegt, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

## Siebenter Abschnitt

### Gerichtsverfahren

#### § 74

#### Klagefrist; Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 2 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumnis zu belehren. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.

#### § 75

#### Aufschiebende Wirkung der Klage

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen der § 38 Abs. 1 und § 73 aufschiebende Wirkung.

## § 76

**Einzelrichter**

(1) Die Kammer kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

## § 77

**Entscheidung des Gerichts**

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. § 74 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

## § 78

**Rechtsmittel**

(1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.

(3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

(4) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Der Antrag nach Absatz 4 tritt im Falle des § 84 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung an die Stelle der Nichtzulassungsbeschwerde. Für die Gerichtskosten und die Gebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte steht er ebenfalls der Nichtzulassungsbeschwerde gleich.

## § 79

**Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren**

(1) In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gilt in bezug auf Erklärungen und Beweismittel, die der Kläger nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 2 Satz 1 vorgebracht hat, § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

(3) Das Oberverwaltungsgericht kann der Berufung des Ausländers durch Beschluß stattgeben, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

## § 80

**Ausschluß der Beschwerde**

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

## § 81

**Nichtbetreiben des Verfahrens**

Die Klage gilt in einem gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betreibt. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. In der Aufforderung ist der Kläger auf die nach Satz 1 und 2 eintretenden Folgen hinzuweisen.

## § 82

**Akteneinsicht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts

gewährt. Die Akten können dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Mitnahme in seine Wohnung oder Geschäftsräume übergeben werden, wenn ausgeschlossen werden kann, daß sich das Verfahren dadurch verzögert. Für die Versendung von Akten gilt Satz 2 entsprechend.

### § 83

#### **Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper für Streitigkeiten nach diesem Gesetz**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz besondere Spruchkörper zu bilden sowie deren Sitz zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

### Achter Abschnitt

#### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

### § 84

#### **Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.

### § 85

#### **Sonstige Straftaten**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6 sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 86

#### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

### Neunter Abschnitt

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

### § 87

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Bereits begonnene Asylverfahren sind nach bisher geltendem Recht zu Ende zu führen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bundesamt seine Entscheidung an die Ausländerbehörde zur Zustellung abgesandt hat.
2. Über Folgeanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Ausländerbehörde nach bisher geltendem Recht.
3. Bei Ausländern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach bisher geltendem Recht.

(2) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 richtet sich die Klagefrist nach bisher geltendem Recht; die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach § 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
4. Hat ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegter Rechtsbehelf nach bisher geltendem Recht aufschiebende Wirkung, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung keine Anwendung.
5. Ist in einem gerichtlichen Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufforderung nach § 33 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), erlassen worden, gilt insoweit diese Vorschrift fort.

### § 88

#### **Übertragung von Zuständigkeiten der Aufnahmeeinrichtung**

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.

§ 89

**Einschränkung von Grundrechten**

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).

§ 90

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

---

**Bekanntmachung  
zu § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 1. Oktober 1992**

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), eingefügt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird bekanntgemacht, daß im Verhältnis zu

Japan

Gegenseitigkeit bei der Gewährung der Priorität für Dienstleistungsmarken besteht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1990 (BGBl. I S. 142).

Bonn, den 1. Oktober 1992

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Kober

## Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 7. Oktober 1992

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Euro-BLECH 92 – 12. Internationale Technologiemesse für Blechbearbeitung“  
vom 27. bis 31. Oktober 1992 in Hannover
2. „ComPaMED 92 – Komponenten und Vorprodukte der medizinischen Fertigung – Internationale Fachmesse“  
vom 18. bis 21. November 1992 in Düsseldorf
3. „HEIMTEXTIL – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“  
vom 13. bis 16. Januar 1993 in Frankfurt
4. „boot 93 – 24. Internationale Bootsausstellung“  
vom 23. bis 31. Januar 1993 in Düsseldorf
5. „ima – 14. Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“  
vom 27. bis 30. Januar 1993 in Frankfurt
6. „Internationale Frankfurter Messe PREMIERE – Fachmesse für Papier, Bürobedarf, Schreibwaren/Präsentate/Parfümerie, Kosmetik, Drogerie und Friseurbedarf“  
vom 30. Januar bis 3. Februar 1993 in Frankfurt
7. „Internationale Spielwarenmesse Nürnberg mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“  
vom 4. bis 10. Februar 1993 in Nürnberg
8. „Internationale Frankfurter Messe AMBIENTE – Fachmesse Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, Geschenkartikel/Schönes Wohnen/Wohnraumleuchten/Bild und Rahmen/Schmuck und Uhren/Tischdekor und Accessoires“  
vom 13. bis 17. Februar 1993 in Frankfurt
9. „Internationale Musikmesse Frankfurt – Internationale Fachmesse Musikinstrumente, Ton- und Licht-Equipment, Musikzubehör, Musikalien“  
vom 3. bis 7. März 1993 in Frankfurt
10. „Stage Art Frankfurt – Internationale Fachmesse für Darstellende Kunst, Events und Showbusiness“  
vom 3. bis 7. März 1993 in Frankfurt
11. „84. Frankfurter Gartenbaumesse – mit Floristenbedarf“  
am 13. und 14. März 1993 in Frankfurt
12. „ISH – Internationale Fachmesse Sanitär Heizung Klima“  
vom 23. bis 27. März 1993 in Frankfurt
13. „Fur & Fashion Frankfurt – Internationale Modemesse für Pelz, Leder, Material-Mix, Accessoires“  
vom 17. bis 20. April 1993 in Frankfurt
14. „interstoff Frühjahr – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“  
vom 20. bis 22. April 1993 in Frankfurt
15. „FIBO – Weltgrößte Messe für Fitness und Freizeit“  
vom 22. bis 25. April 1993 in Essen
16. „Art Frankfurt – Internationale Kunstmesse“  
vom 24. bis 28. April 1993 in Frankfurt
17. „Infobase – Internationale Fachmesse für Information“  
vom 25. bis 27. Mai 1993 in Frankfurt
18. „Techtextil/Compositex – Internationale Fachmesse für technische Textilien und textilmarierte Werkstoffe“  
vom 7. bis 9. Juni 1993 in Frankfurt
19. „Internationale Frankfurter Messe Herbst – Fachmesse Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, Geschenkartikel/Schönes Wohnen/Wohnraumleuchten/Bild und Rahmen/Schmuck und Uhren/Papeterie/Parfümerie, Kosmetik, Drogerie- und Friseurbedarf/Tischdekor und Accessoires“  
vom 21. bis 25. August 1993 in Frankfurt
20. „IAA – Internationale Automobil-Ausstellung, Personenkraftwagen“  
vom 9. bis 19. September 1993 in Frankfurt
21. „Plantec – Internationale Fachmesse für Gartenbau“  
vom 30. September bis 3. Oktober 1993 in Frankfurt
22. „45. Frankfurter Buchmesse“  
vom 6. bis 11. Oktober 1993 in Frankfurt
23. „Management & Marketing Services – Internationaler Markt für Marketing und Kommunikation“  
vom 20. bis 23. Oktober 1993 in Frankfurt
24. „interstoff Herbst – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“  
vom 26. bis 28. Oktober 1993 in Frankfurt
25. „Ars Antique Frankfurt – Kunst und Antiquitäten“  
vom 6. bis 14. November 1993 in Frankfurt
26. „Leben, Wohnen, Freizeit und Bau – Verbraucher-Ausstellung für Leben, Wohnen, Freizeit und Bau“  
vom 6. bis 14. November 1993 in Frankfurt
27. „Internationale Touristica Frankfurt – Internationale Touristikmesse für Urlaubsreisen. Mit Reisemobil, Caravan, Camping, Wassersport“  
vom 6. bis 14. November 1993 in Frankfurt
28. „Agritechnica – Internationale Fachausstellung für Pflanzenproduktion“  
vom 30. November bis 4. Dezember 1993 in Frankfurt

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Niederleithinger

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
15. 9. 92 Verordnung über die Abfertigung bestimmter Teile und Erzeugnisse von Tieren aus Drittländern bei ihrer Einfuhr und Durchfuhr neu: 7831-1-43-56	8057	(185	1. 10. 92)	2. 10. 92
28. 9. 92 Verordnung Nr. 8/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	8058	(185	1. 10. 92)	10. 10. 92
14. 9. 92 Einunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn 96-1-2-20	8058	(185	1. 10. 92)	15. 10. 92
16. 9. 92 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	8058	(185	1. 10. 92)	15. 10. 92
16. 9. 92 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	8058	(185	1. 10. 92)	15. 10. 92
25. 9. 92 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über eine Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot 9233-1-1	8077	(186	2. 10. 92)	3. 10. 92
23. 9. 92 Berichtigung der Einhundertneunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	8078	(186	2. 10. 92)	—
8. 10. 92 Verordnung zur Änderung der 24. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsordnung 7400-1-6	8201	(192	13. 10. 92)	14. 10. 92

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 26. September 1992

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes . . . . .	990
28. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kongo . . . . .	1010
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt . . . . .	1012

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

## Nr. 35, ausgegeben am 1. Oktober 1992

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 92	Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber Island-EGKS) ..... 613-2-8	1014
18. 9. 92	Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Reinrassige Zuchttiere) ..... 613-2-8	1015
14. 8. 92	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgistan .....	1015
14. 8. 92	Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation .....	1016
24. 8. 92	Bekanntmachung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung) .....	1018
30. 8. 92	Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1020
1. 9. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Seychellen .....	1021
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	1022
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1023
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen .....	1023
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1024
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1024
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht .....	1025
4. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung .....	1025
4. 9. 92	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1026
4. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation .....	1028

**Preis dieser Ausgabe:** 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 36, ausgegeben am 10. Oktober 1992**

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 91	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Commissariat à l'Energie Atomique, der Französischen Republik über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Behandlung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen sowie auf dem Gebiet der Stilllegung von Anlagen . . .	1030
5. 8. 92	Bekanntmachung des Schlußdokuments der Außerordentlichen Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) und des Dokuments über die vorläufige Anwendung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa . . . . .	1036
14. 8. 92	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten . . . . .	1048
3. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen . . . . .	1049
3. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	1050
7. 9. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-venezolanischen Abkommens über den Luftverkehr . . . . .	1050
7. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) . . . . .	1051
7. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis . . . . .	1051
25. 9. 92	Berichtigung der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag . . . . .	1052

---

**Preis dieser Ausgabe:** 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.  
 Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
31. 7. 92    Verordnung (EWG) Nr. 2421/92 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 241/1	24. 8. 92
19. 8. 92    Verordnung (EWG) Nr. 2430/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstelle	L 238/14	21. 8. 92
25. 8. 92    Verordnung (EWG) Nr. 2467/92 der Kommission zur Erweiterung des Verzeichnisses landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92	L 246/11	27. 8. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2486/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 248/8	28. 8. 92
27. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2511/92 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1991/92, der geschätzten Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1992/93, der Beihilfekürzung und der Verringerung des Zielpreises im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 250/14	29. 8. 92
27. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2512/92 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1992/93, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1991/92 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 250/15	29. 8. 92
31. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2547/92 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	L 254/72	1. 9. 92
31. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2548/92 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	L 254/74	1. 9. 92
31. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2549/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	L 254/76	1. 9. 92
31. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2550/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	L 254/77	1. 9. 92
1. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2556/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2326/92 betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln	L 256/7	2. 9. 92
2. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2561/92 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse für 1993	L 257/8	3. 9. 92
2. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2562/92 der Kommission zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 1993	L 257/9	3. 9. 92
2. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2564/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 mit Durchführungsbestimmungen zu Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften	L 257/12	3. 9. 92
4. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2593/92 der Kommission zur Revision im Zuckersektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 259/19	5. 9. 92
11. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2645/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weissektor	L 266/10	12. 9. 92
11. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2646/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien	L 266/11	12. 9. 92
11. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2647/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	L 266/12	12. 9. 92
11. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2648/92 der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen zu genehmigen	L 266/13	12. 9. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Andere Vorschriften</b>			
23. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2411/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr	L 240/19	24. 8. 92
18. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2417/92 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 237/11	20. 8. 92
18. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren	L 237/14	20. 8. 92
18. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2427/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 35 (laufende Nummer 40.0350) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 238/8	21. 8. 92
18. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2428/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 65 (laufende Nummer 40.0650) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 238/10	21. 8. 92
18. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2429/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 24 (laufende Nummer 40.0240) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 238/12	21. 8. 92
27. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft	L 245/1	26. 8. 92
4. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2442/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine	L 243/1	25. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier	L 249/1	28. 8. 92
23. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind	L 251/1	29. 8. 92
23. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien	L 251/13	29. 8. 92
13. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2456/92 des Rates zur Festlegung der von den Mitgliedstaaten gegenüber Staatshandelsländern zu eröffnenden Kontingente für 1992 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83	L 252/1	31. 8. 92
25. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2471/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 246/18	27. 8. 92
14. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 267/1	14. 9. 92
28. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2544/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 1) mit Ursprung in Indonesien	L 254/62	1. 9. 92
2. 9. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2560/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	L 257/5	3. 9. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück - Z 5702 A - Gebühr bezahlt

ABI. EG

– Ausgabe in deutscher Sprache –  
Nr./Seite vom

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Nr./Seite	vom
8. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2607/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 2914 21 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 263/5	9. 9. 92
8. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2608/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 9405 30 00 und 9505 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 263/6	9. 9. 92
10. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2651/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4202 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/19	12. 9. 92
8. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2655/92 des Rates zur Beschränkung des internationalen Warenverkehrs mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen) für Sendungen zwischen zwei Orten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und über das Gebiet der Republiken Serbien und Montenegro	L 266/26	12. 9. 92
8. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 des Rates über bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro	L 266/27	12. 9. 92
13. 9. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2657/92 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der in Italien geltenden Währungsausgleichsbeträge	L 269/1	14. 9. 92
— Berichtigung der Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABI. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992)	L 265/43	11. 9. 92